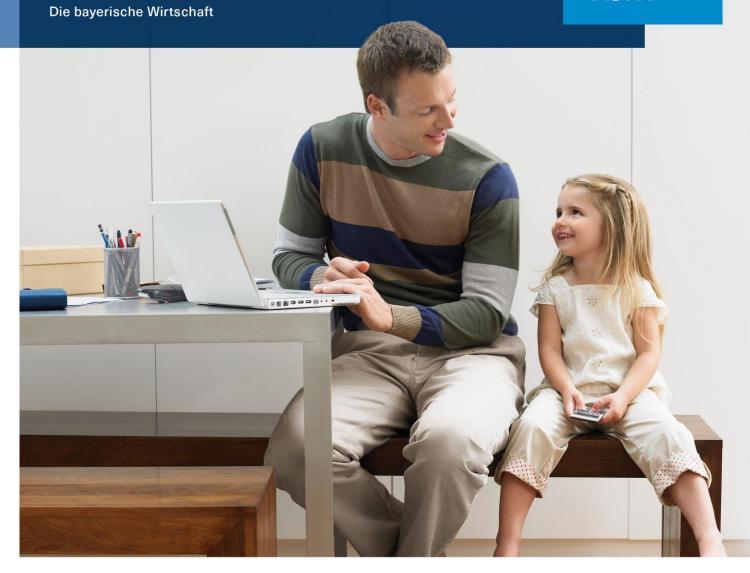
Künstlersozialversicherung – Was müssen Unternehmen beachten?

Information Stand: September 2024 vbw

bayme vbm



Hinweis Diese Publikation darf nur von den Mitgliedern des bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V., des vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e. V. und der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung - insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.



Vorwort

Künstlersozialversicherung unbürokratisch umsetzen

Die Künstlersozialversicherung privilegiert Künstler und Publizisten gegenüber sonstigen Selbstständigen, belastet Unternehmen aber mit viel Bürokratie. Zudem stehen der Personal- und Verwaltungskostenaufwand für die Durchführung von Betriebsprüfungen in keinem Verhältnis zu den fälligen Beitragszahlungen. Eine Reform der Künstlersozialversicherung ist überfällig.

Unsere vorliegende Broschüre richtet sich vor allem an Unternehmen aus kunst- und medienfernen Branchen, die Künstler und Publizisten beauftragen. Sie soll einen Beitrag dazu leisten, dass auch diese Unternehmen ihre Pflicht zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe und die damit zusammenhängenden Melde- und Aufzeichnungspflichten erkennen und erfüllen können.

Wir zeigen, wie das gesetzlich vorgesehene Instrument der "Ausgleichsvereinigung" auch Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie ermöglicht, den administrativen Aufwand sowie rechtliche Unsicherheiten in Verbindung mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu reduzieren.

Bertram Brossardt September 2024



| 1 | Was ist die Künstlersozialabgabe? | 1 |
|-----|---|----|
| 2 | Wer muss die Künstlersozialabgabe bezahlen? | 2 |
| 2.1 | Klassische Verwerter | 2 |
| 2.2 | Unternehmen, die Eigenwerbung betreiben | 2 |
| 2.3 | Unternehmen, die die Generalklausel erfüllen | 3 |
| 3 | Für wen muss die Künstlersozialabgabe bezahlt werden? | 4 |
| 3.1 | Begriffsdefinition Künstler und Publizist | 4 |
| 3.2 | Begriffsdefinition Selbstständigkeit | 4 |
| 3.3 | Künstlerische und publizistische Berufe | 5 |
| 4 | Wie funktioniert das Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe? | 11 |
| 4.1 | Abgabepflichtiges Entgelt | 11 |
| 4.2 | Meldepflicht | 12 |
| 4.3 | Aufzeichnungspflicht | 14 |
| 4.4 | Betriebsprüfung | 15 |
| 4.5 | Verjährung der Künstlersozialabgabe | 16 |
| 5 | Fälle aus der Praxis | 17 |
| 5.1 | Gestaltungsarbeiten (Flyer, Broschüren, Geschäftsberichte) | 17 |
| 5.2 | Fotos | 17 |
| 5.3 | Musikdarbietungen / Unterhaltungskunst bei Betriebsfeiern | 17 |
| 5.4 | Übersetzungen | 18 |
| 6 | Ausgleichsvereinigungen | 19 |
| 7 | Praxisbeispiel: Die M+E Ausgleichsvereinigung | 20 |

| 7.1 | Voraussetzungen der Mitgliedschaft | 20 |
|---------------------------|------------------------------------|----|
| 7.2 | Kosten der Mitgliedschaft | 20 |
| 8 | Häufig gestellte Fragen | 22 |
| 9 | Kontakte | 25 |
| | | |
| Ansprechpartner/Impressum | | 27 |



Was ist die Künstlersozialabgabe?

1 Was ist die Künstlersozialabgabe?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz und seine Bedeutung für die Unternehmen

Selbständige Künstler und Publizisten sind seit 1983 im Rahmen des KSVG als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Schutz in der Arbeitslosenversicherung erlangen selbständige Künstler und Publizisten über die Künstlersozialversicherung hingegen nicht.

Die in der Künstlersozialversicherung Versicherten nehmen unter den Selbständigen einen Sonderstatus ein. Die vom KSVG erfassten selbständigen Künstler und Publizisten haben den Vorteil, nur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abführen zu müssen. Ihre Beitragslast entspricht damit weitgehend derjenigen eines Arbeitnehmers. Die andere Hälfte der Sozialbeiträge wird zu 30 Prozent von den zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Verwertern künstlerischer oder publizistischer Leistungen und zu 20 Prozent durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Im Allgemeinen unterliegt jede selbständige künstlerische oder publizistische Leistung, die von einer natürlichen Person erbracht wird, der Abgabepflicht seitens der diese Leistungen verwertenden Unternehmen – unabhängig von deren jeweiliger Rechts- form. Damit sind nach dem KSVG neben privaten Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch Verbände, eingetragene Vereine usw. grundsätzlich abgabepflichtig.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Die Abgabe beträgt für das Jahr 2024 5,0 Prozent.¹ Dieser Beitragssatz soll auch für das Jahr 2025 fortgelten.

¹ Der Abgabesatz für die Künstlersozialabgabe wird per Rechtsverordnung jährlich zum 30.09. für das Folgejahr durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt. Die Bemessungsgrundlage in Höhe dieses Prozentsatzes stellt die konkrete Abgabeschuld dar.



Wer muss die Künstlersozialabgabe bezahlen?

2 Wer muss die Künstlersozialabgabe bezahlen?

Unternehmen sind von einer Abgabepflicht umfassend betroffen

Das KSVG unterscheidet in § 24 grundsätzlich zwischen drei Tatbeständen für die Feststellung einer Abgabepflicht. Neben sogenannten klassischen Verwertern (§ 24 Abs. 1 KSVG) werden Unternehmen über Eigenwerbung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 KSVG) oder über eine Generalklausel, die als Auffangtatbestand sonstige Verwertungen künstlerischer oder publizistischer Leistungen umfasst, von der Abgabepflicht erfasst.

2.1 Klassische Verwerter

Nach dem KSVG sind Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe verpflichtet. Die nachfolgend genannten Branchen sind in einem weiten Sinne zu verstehen und beziehen sich auch auf Unternehmen, die nur partiell in diesen Branchen tätig werden:

Zu Verwertern dieser Art gehören insbesondere:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, sowie sonstige Veranstalter, z. B. Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehen
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern
- Galerien, Kunsthändler
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Museen
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien).

2.2 Unternehmen, die Eigenwerbung betreiben

Eine Abgabepflicht besteht darüber hinaus auch für Unternehmen, die zum Zwecke der Eigenwerbung Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Für alle ab 01.01.2023 im Rahmen der Eigenwerbung erteilten Aufträge gilt: Die Abgabepflicht liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem



Wer muss die Künstlersozialabgabe bezahlen?

Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Aktuell ist geplant, die Grenze auf 1.000 Euro zu erhöhen.

Eigenwerbung betreibende Unternehmen sind danach solche, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen, seine Produkte oder Dienstleistungen betreiben und zu diesem Zweck künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, um beispielsweise Geschäftsberichte, (Image-) Broschüren, Kalender, Plakate, Kataloge, Prospekte oder Internetauftritte zu gestalten.

Abgabepflichtig ist dabei auch die indirekte Werbung. Darunter werden alle Maßnahmen verstanden, die geeignet sind, ein Unternehmen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen und seinen Produkten ein positives Image zu verschaffen. Dies kann auch der Durchsetzung politischer Ziele dienen. Hierunter fallen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch die Begriffe "Corporate Identity" und "Corporate Design".

Achtung: Es ist unerheblich, ob es sich bei dem Unternehmen um ein privat-rechtliches Unternehmen/ Betrieb handelt. Ebenso abgabepflichtig sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

2.3 Unternehmen, die die Generalklausel erfüllen

Das KSVG sieht in Abgrenzung zu den klassischen Verwertern künstlerischer oder publizistischer Leistungen und den Eigenwerbung betreibenden Unternehmen als dritte Gruppe der Abgabepflichtigen diejenigen Unternehmen an, die der Generalklausel unterfallen.

Damit kann jedermann als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für irgendwelche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will.

Welcher Art diese Einnahmen sind und ob sie direkt oder nur mittelbar erzielt werden, ist dabei nach Auffassung des Bundessozialgerichts unerheblich. Damit können etwa auch Aktivitäten zur Imagepflege in Erfüllung von Aufgaben, die aus anderen Einnahmen wie beispielsweise Mitgliedsbeiträgen finanziert werden, zur Abgabepflicht führen.

Auch für im Rahmen der Generalklausel erteilte Aufträge gilt: Die Abgabepflicht liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt (künftig wohl 1.000 Euro). Sofern es für die Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, ist diese Voraussetzung unabhängig von der 450-Euro-Regelung zusätzlich zu prüfen. Öffentliche Veranstaltungen finden nicht nur gelegentlich statt, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.



3 Für wen muss die Künstlersozialabgabe bezahlt werden?

Begriff künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten ist weit gefasst

3.1 Begriffsdefinition Künstler und Publizist

Die Künstlersozialabgabe ist für selbständige Künstler und Publizisten zu bezahlen. Das Gesetz definiert den Künstler als denjenigen, der "Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt". Einen Publizisten sieht das KSVG als jemanden, der "als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt".

Weitergehende Definitionen enthält das KSVG nicht. Der Begriff des Künstlers oder Publizisten bedarf somit der Auslegung im Einzelfall und ist durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Sozialgerichte geprägt.

Eine Abgabepflicht kann sich auch dann ergeben, wenn der betreffende selbständige Künstler oder Publizist nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder versichert werden kann. Dies trifft beispielsweise auf Auftragnehmer zu, die ihren ständigen Aufenthaltsort im Ausland haben.

3.2 Begriffsdefinition Selbstständigkeit

Voraussetzung für die Abgabepflicht nach dem KSVG ist die Selbständigkeit des beauftragten Künstlers oder Publizisten. Zu beurteilen ist dabei das Verhältnis zwischen dem verwertenden Unternehmen und dem Künstler oder Publizisten für jeden einzelnen Auftrag. Danach können auch Personen in den Geltungsbereich des KSVG fallen, die ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich, gelegentlich bzw. nicht berufsmäßig ausüben (z. B. Studenten, Hobbykünstler).

Für die Beurteilung der Selbständigkeit gelten die allgemeinen Kriterien zur Abgrenzung von Arbeitnehmern und Selbständigen. Maßgeblich sind ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die vertraglichen Bezeichnungen (z. B. freier Mitarbeiter).

Anhaltspunkte für eine selbständige Tätigkeit sind insbesondere:

- keine persönliche Abhängigkeit
- keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit, Dauer und Inhalt der Tätigkeit
- keine Bindung an feste Arbeitszeiten
- keine Eingliederung in die betriebliche Organisation
- eigenes Unternehmerrisiko
- Einsatz eigener Betriebsmittel bzw. Betriebsstätte
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber



Ist der Künstler oder Publizist im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem verwertenden Unternehmen nach dieser Abwägung als abhängig beschäftigt anzusehen, fällt keine Abgabepflicht in der Künstlersozialversicherung an. In diesem Fall muss das Unternehmen vielmehr Sozialversicherungsbeiträge wie für jeden anderen Arbeitnehmer an die zuständige gesetzliche Krankenkasse abführen.

Wird ein Zusammenschluss von Künstlern beauftragt, kommt es darauf an, ob die einzelnen Künstler oder Publizisten gegenüber dem Verwerter weiterhin als selbständig gelten oder ob sie Arbeitnehmer des beauftragten Zusammenschlusses sind. Danach gilt folgendes:

- Zahlungen an eine GbR, OHG, und Partnerschaften sind in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe einzubeziehen. Die einzelnen Künstler oder Publizisten sind im Verhältnis zum Verwerter als Selbständige anzusehen.
- Zahlungen an juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts wie z. B. GmbH, AG, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen sind nicht in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe einzubeziehen. Die einzelnen Künstler oder Publizisten sind im Verhältnis zum Verwerter keine Selbständigen.

3.3 Künstlerische und publizistische Berufe

Die Künstlersozialkasse hat einen Katalog künstlerischer und publizistischer Berufe zusammengestellt, die vom KSVG umfasst werden. Der Katalog orientiert sich an den Erfahrungen, die die Künstlersozialkasse aus der praktischen Durchführung des Gesetzes in der Vergangenheit gewonnen hat. Er ist nicht als abschließend oder statisch zu betrachten.

Tätigkeit

Autor

Δ

Akrobat
Aktionskünstler *)
Alleinunterhalter
Arrangeur (Musikbearbeiter)
Artdirektor
Artist **)
Audio-Designer
Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten

B
Ballettlehrer
Ballettmeister
Ballett-Tänzer **)
Bildberichterstatter
Bildhauer



Bildjournalist
Bildregisseur
Bühnenbildner **)
Bühneneurythmist
Bühnenmaler
Büttenredner

C
Choreograph
Chorleiter
Clown
Colorist (Trickfilm) *)

D

Designer
Dichter
Dirigent
Discjockey *)

Comiczeichner Comedian Conférencier Cutter **)

Discjockey

Dramaturg

Drehbuchautor

Ε

Editor (Film)

Eiskunstläufer (Showbereich)

Entertainer

Experimenteller Künstler

F

Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung *) Figurenspieler (Puppen-, Marionetten- etc.)

Filmemacher

Film- und Videoeditor **)

Foto-Designer

Fotograf (künstlerischer)



```
G
Game-Designer
Geräuschemacher
Geschichtenerzähler
Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer)
Grafiker
Graphic Recorder
Η
Herausgeber
ı
Illustrator
Industrie-Designer
Influencer (Werbefotos, Werbevideos, Werbetexte o.ä.)
Instrumentalsolist
Interface-Designer
Journalist
Κ
Kabarettist
Kameramann **)
Kapellmeister
Karikaturist
Komiker
Kommunikations-Designer
Komponist
Konzeptkünstler
Korrespondent
Kostümbildner **)
Kritiker
Künstlerischer Fotograf
L
Layouter
Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten
Lektor
Librettist
Liedermacher
Liedtexter
Light-Designer
```



Μ

Maler

Marionettenspieler

Maskenbildner **)

Medien-Designer

Medienkünstler

Mode-Designer

Moderator

Multimedia-Designer (Grafik-Designer)

Musikalischer Berater

Musikalischer Leiter

Musikbearbeiter

Musiker

Musiklehrer

0

Objektemacher

Ρ

Pantomime

Performancekünstler*)

Plastiker

Pressefotograf

PR-Fachmann *)

Publizist

Puppenspieler

Publizistischer Übersetzer

Q

Quizmaster

R

Redakteur **)

Regieassistent

Regisseur

Reporter

Rezitator



```
S
Sänger
Sängerdarsteller
Schauspieler **)
Schriftsteller
Showmaster
Songwriter
Spieleautor
Spielleiter
Sprecher (Hörbuch, Film, Werbung **)
Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern etc.)
Standfotograf (z. B. im Bereich Film- und Fernsehen)
Stuntman *) **) (im Bereich Film und Fernsehen)
Stylist
Synchronautor
Synchronsprecher **)
Szenenbildner
Т
Tänzer (Ballett, Musical, Show, Bühne) *)
Tanzmeister
Tanzpädagoge *)
Technischer Redakteur
Textdichter
Texter
Textil-Designer
Theaterpädagoge
Tonmeister *)
Travestiedarsteller (Showbereich)
Trickzeichner
U
Übersetzer / Bearbeiter *)
Unterhaltungskünstler
Urheber von Bearbeitungen (z. B. Übersetzer, Synchronautor)
Videokünstler
Visagist
W
Web-Designer
Werbe-Designer
Werbefotograf
Werbesprecher **)
Wissenschaftspublizist
```



Z Zauberer Zeichner

(vgl. hierzu: Informationsschrift Nr. 6 der KSK, abzurufen unter: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unterneh-mer Verwerter/Informationsschriften/Info 06 - Kuenstlerische publizistische Taetigkeiten und Abgabesaetze.pdf)

^{*}Bei der Beauftragung dieser Berufsgruppen sollte wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft bei der Künstlersozialkasse schriftlich angefragt und eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung beigefügt werden.

^{**} Diese Berufsgruppen unterfallen nur dann der Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung, wenn sie nicht abhängig beschäftigt werden. Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!



4 Wie funktioniert das Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe?

Umfangreiche Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Unternehmen

4.1 Abgabepflichtiges Entgelt

Die Höhe der Künstlersozialabgabe, die ein abgabepflichtiges Unternehmen an die Künstlersozialkasse zu zahlen hat, ergibt sich regelmäßig aus der Summe der Entgelte, die in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt wurden. Der Abgabesatz für das Jahr 2024 beträgt 5,0 Prozent der gezahlten Entgelte. Dieser Beitragssatz soll nach aktueller Planung des BMAS auch für das Jahr 2025 gelten.

Zur Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe gehören insbesondere:

- Honorare, Entgelte, Gagen, Tantiemen, Lizenzen,
- Freiwillige Leistungen,
- Ausfallhonorare,
- Sachleistungen,
- Auslagen (z. B. Telefon),
- Nebenkosten (z. B. Materialkosten, Verpflegungskosten).

Zur Bemessungsgrundlage gehören hingegen nicht:

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an eine KG und OHG
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln.
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden (siehe folgende Ziffern 2 und 3)
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder einfache Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte [bis 2013] / erster Tätigkeitsstätte [ab 2014]).
- die sog. "Übungsleiterpauschale" (seit 2013 max. 2.400 Euro pro Jahr, ab 2021 max.
 3.000 Euro pro Jahr), die von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen an nebenberuflich tätige Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten gezahlt wird. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht noch bei einem anderen Auftraggeber geltend macht (vgl. § 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).



- Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten) gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten).
- Aber: Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für den (Erst-)Druck einzelner Plakate. Auch hierbei handelt es sich um Kosten für die Herstellung des Kunstwerkes.

(vgl. hierzu Informationsschrift Nr. 10 zur Künstlersozialabgabe der KSK, abzurufen unter: https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/bemessungsgrund-lage)

4.2 Meldepflicht

Erstmeldung

Abgabepflichtige Unternehmen sind dazu verpflichtet, sich aus eigener Initiative bei der Künstlersozialkasse zu melden. Diese erste Meldung sollte mit dem Anmelde- und Erhebungsbogen erfolgen. Dieser kann dann schriftlich oder per E-Mail bei der Künstlersozialkasse eingereicht werden.

Den Anmelde- und Erhebungsbogen finden Sie unter: https://www.kuenstlersozial-kasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter Unternehmer Verwerter/Anmeldeunter-lagen und Meldebogen/Paket Anmelde- und Erhebungsbogen Infoschrift.pdf.

Die Künstlersozialkasse prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und vergibt an das Unternehmen eine Abgabenummer. Die Feststellung der Abgabepflicht dem Grunde nach erfolgt per Bescheid. Eine Entscheidung zur Höhe der Abgabepflicht erfolgt grundsätzlich noch nicht. Diese wird in der Regel erst in einem zweiten Schritt auf der Grundlage der jährlichen Entgeltmeldung getroffen.

Jährliche Meldung

Abgabepflichtige Unternehmen müssen der Künstlersozialkasse einmal jährlich das abgabepflichtige Entgelt mitteilen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres müssen sie dazu spätestens bis zum 31. März des Folgejahres die Summe der sich nach § 25 KSVG ergebenden Beiträge melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden, der im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de zum Download bereit steht.² In dem Meldebogen sind eine gegebenenfalls bestehende Abgabenummer, Angaben zum Unternehmen und die Summe der abgabepflichtigen Entgelte getrennt nach Kalenderjahren einzutragen. Den Meldebogen muss das abgabepflichtige Unternehmen ausgefüllt an die

² Darüber hinaus können hier eine Reihe von Merkblättern abgerufen werden, aus denen sich u. a. die abgabepflichtigen Tätigkeitsfelder sowie die Begriffsdefinition einer "regelmäßigen" Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen ergeben



Künstlersozialkasse senden. Nach der Meldung der Entgeltsumme entscheidet die Künstlersozialkasse per Abgabebescheid über die Höhe der Künstlersozialabgabe.

Monatliche Vorauszahlung

Nachdem ein abgabepflichtiges Unternehmen die Künstlersozialabgabe erstmals abgerechnet hat – also nach Ablauf eines Kalenderjahres – besteht für dieses Unternehmen fortan eine Verpflichtung, monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum zehnten des Folgemonats fällig.³

Auf der Grundlage der endgültigen Abrechnung nach Ablauf eines Kalenderjahres, d. h. nach Meldung der Entgelte bis zum 31. März des Folgejahres, werden geleistete Überzahlungen bzw. Fehlbeträge ausgeglichen, die sich durch die pauschalen Vorauszahlungen ergeben haben.

Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird dem Unternehmen im Abgabebescheid der Künstlersozialkasse mitgeteilt. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Durch Multiplikation eines Zwölftels der Entgeltsumme mit dem in diesem Jahr geltenden Beitragssatz ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Für die Monate Januar und Februar eines Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.

Beispiel

Ein abgabepflichtiger Unternehmer hat für das Jahr 2023 eine Entgeltsumme von 48.000,00 Euro gemeldet.

Berechnungsgrundlage für die monatlichen Vorauszahlungen für März 2024 bis Dezember 2024 ist jeweils ein Zwölftel der für 2023 gemeldeten Entgeltsumme (= 4.000,00 Euro). Die Multiplikation der auf einen Monat entfallenden Entgeltsumme mit dem für 2024 geltenden Vomhundertsatz in Höhe von 5,0 Prozent ergibt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen, die für die Zeit von März 2024 bis Dezember 2024 zu entrichten sind (= 200,00 Euro). Dieser Betrag ist auch für die Monate Januar und Februar 2025 zu zahlen. Ab März 2025 richten sich die Vorauszahlungen nach der für 2024 gemeldeten Entgeltsumme und dem Abgabesatz für 2025.

³ Für Vorauszahlungen, die das abgabepflichtige Unternehmen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, sieht das Gesetz für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von einem Pro-zent des rückständigen Betrags vor.



Verstoß gegen die Meldepflicht

Kommt ein abgabepflichtiges Unternehmen der Meldepflicht trotz Aufforderung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig nach, kann die Künstlersozialkasse oder der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung eine Schätzung bezüglich der Höhe der Abgabe vornehmen. Die Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldung berichtigt werden.

Für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht kann ein abgabepflichtiges Unternehmen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden.

4.3 Aufzeichnungspflicht

Nach den Bestimmungen des KSVG müssen Aufzeichnungen über die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. In welcher Form die Aufzeichnungen geführt werden, bleibt dem Unternehmen weitgehend vorbehalten.

Die Aufzeichnungen müssen jedoch die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein:
- Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers / Publizisten ist dabei an-zugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen, Kladden usw. geführt werden.
- Der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können:
- Die Aufzeichnungen müssen hierzu Hinweise geben, d. h. es sind z. B. die Belegnummern der (Ab-) Rechnungen, Quittungen, Gutschriften usw. oder Hinweise zu sonstigen Veranstaltungsunterlagen, die Aussagen über die Art der künstlerischen / publizistischen Leistungen und zur Höhe des Entgelts beinhalten, aufzuführen.
- Mehrere Entgeltzahlungen müssen listenmäßig zusammengeführt werden können: Werden für ein künstlerisches / publizistisches Werk oder eine entsprechende Leistung mehrere Entgelte gezahlt, so müssen die Aufzählungen gewährleisten, dass diese Entgelte jederzeit für die Ermittlung des Gesamtentgelts listenmäßig zusammengeführt werden können.

Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden können. Insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

Soweit die Höhe des abgabepflichtigen Entgelts in einem Unternehmen im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht oder nicht in angemessener Zeit ermittelt werden kann,



insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind, kann der Träger der Deutschen Rentenversicherung die Höhe des abgabepflichtigen Entgelts schätzen.

Werden Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, kann das abgabepflichtige Unternehmen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt wer- den.

4.4 Betriebsprüfung

Zum 01. Januar 2015 ist das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz in Kraft getreten. Kernbestandteil des Gesetzes ist die Ausweitung der Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung auf alle Arbeitgeber.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe findet seitdem im Rahmen der regelmäßigen Betriebsprüfung des Gesamtversicherungsbeitrags flächendeckend durch die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung (DRV) statt – also turnusmäßig alle vier Jahre. Zuvor wurden diese Prüfungen stichprobenartig durchgeführt.

Darüber hinaus erhält die Künstlersozialversicherung ein zusätzliches Prüfrecht, um begründeten Verdachtsmomenten nachgehen zu können.

Im Rahmen der Betriebsprüfung ist das zu prüfende Unternehmen verpflichtet, dem Träger der Deutschen Rentenversicherung über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben sowie die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Vorzulegen sind insbesondere:

- Aufzeichnungen nach § 28 KSVG sowie alle diesen zugrunde liegenden Unterlagen
- (insbesondere Rechnungen),
- Verträge, die über künstlerische oder publizistische Leistungen abgeschlossen worden sind, sowie alle diesen zugrunde liegenden Unterlagen, (z. B. Notizen über mündliche Vertragsabsprachen),
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten über die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Leistungen geführt haben, sowie die dafür gezahlten Entgelte,
- Meldungen an andere Sozialversicherungsträger einschließlich der dazugehörigen
- Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung,
- Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und den Prüfungsmitteilungen der Sozialversicherungsträger.

Werden die im Rahmen der Betriebsprüfung verlangten Auskünfte und Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt bzw. vorgelegt, kann das zu prüfende Unternehmen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden.



Das Ergebnis der Prüfung zur Abgabepflicht nach dem KSVG teilt der Träger der Deutschen Rentenversicherung dem Unternehmen im Rahmen einer Schlussbesprechung mit. Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, fertigt die KSK oder der Rentenversicherungsträger einen Prüfbescheid aus. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel – insbesondere zu Art und Umfang der Aufzeichnungspflichten – festgestellt, so sind die Unternehmen verpflichtet, diese Mängel zu beheben.

Die prüfende Stelle kann hierzu Fristen setzen und Auflagen erteilen und ggf. eine Mitteilung des Unternehmens über die Mängelbeseitigung fordern. Möglicherweise erforderliche Nachzahlungen sind unverzüglich oder gegebenenfalls unter Fristsetzung an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Gegen die Abgabe- und Prüfbescheide der Künstlersozialkasse bzw. der Träger der Deutschen Rentenversicherung kann grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Künstlersozialkasse bzw. dem zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung erhoben werden. Ist das Widerspruchsverfahren erfolglos, steht dem Unternehmen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids der Klageweg vor den Sozialgerichten offen.

Zu beachten ist hierbei, dass weder Widerspruch noch Klage gegen Abgabe- oder Prüfbescheide aufschiebende Wirkung entfalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt insoweit zunächst bestehen.

4.5 Verjährung der Künstlersozialabgabe

Für die Verjährung der Ansprüche auf Entrichtung der Künstlersozialgabe verweist das KSVG auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des SGB IV, das eine vierjährige Frist vorsieht. Wird eine Abgabepflicht für die Vergangenheit festgestellt, können demnach Nachforderungen für bis zu fünf Jahre geltend gemacht werden.⁴

Für die Dauer einer Betriebsprüfung ist die Verjährung von Beitrags- und Abgabeverordnungen gehemmt.

Für den Fall erforderlicher Nachzahlungen kann mit der Künstlersozialkasse eine Ratenzahlung vereinbart werden.⁴ Bei Unternehmen, die ihren Meldepflichten wider besseres Wissen bewusst nicht nachkommen, ist eine über fünf Jahre hinausgehende rückwirkende Inanspruchnahme möglich. Das Gesetz sieht für diese Fälle eine 30-jährige Verjährungsfrist vor.

⁴ Bei Unternehmen, die ihren Meldepflichten wider besseres Wissen bewusst nicht nachkommen, ist eine über fünf Jahre hinausgehende rückwirkende Inanspruchnahme möglich. Das Gesetz sieht für diese Fälle eine 30-jährige Verjährungsfrist vor.



Fälle aus der Praxis

5 Fälle aus der Praxis

Unternehmensnahe Fragestellungen im Umgang mit der Künstlersozialabgabe

5.1 Gestaltungsarbeiten (Flyer, Broschüren, Geschäftsberichte)

Werden Bücher, Broschüren, Kataloge, Informationsschriften, Flyer usw. hergestellt, sind die Honorare für Fotos, Texte, Konzeption, Redaktion und Gestaltung grundsätzlich abgabepflichtig, wenn sie an selbständig Tätige entrichtet werden. Dies gilt auch, wenn diese Publikationen unentgeltlich abgegeben werden. Der Grund liegt in dem damit verbundenen Zweck der Eigenwerbung. Keine Künstlersozialabgabe ist hingegen für die Druckkosten zu zahlen.

Nicht abgabepflichtig sind Unterlagen, Mitarbeiterzeitschriften, Arbeitsanweisungen, Schulungsunterlagen usw., die ausschließlich für den internen Gebrauch erstellt und an einen klar abgrenzbaren Personenkreis abgegeben werden (eigene Mitarbeiter und kleine Auflage)

5.2 Fotos

Bei der Beauftragung eines selbständigen Fotografen kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob sich hieraus möglicherweise eine Abgabepflicht nach dem KSVG ergibt, auf den Umfang der "schöpferischen Leistung" an, die dem Schaffen des Fotografen zugrunde liegt. Kennzeichnend für Kunst im Sinne des Gesetzes ist demnach die Motivwahl und -gestaltung nach ästhetischen Gesichtspunkten (Komposition, farbliche Gestaltung). Werbefotografen werden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich als Künstler, Pressefotografen als Publizisten im Sinne des KSVG angesehen.

5.3 Musikdarbietungen / Unterhaltungskunst bei Betriebsfeiern

Das Honorar für Darbietungen selbständiger Musiker oder Unterhaltungskünstler auf Betriebsfeiern und anderen betrieblich veranlassten Veranstaltungen ist grundsätzlich nur dann abgabepflichtig, wenn diese Veranstaltungen öffentlich sind. Ob eine Betriebsfeier öffentlich ist, hängt vom Teilnehmerkreis ab. Sind ausschließlich Betriebs- angehörige – gegebenenfalls mit Ehegatten bzw. Partnern – eingeladen, ist von einer internen, d. h. nicht öffentlichen Veranstaltung auszugehen. Richtet sich die Einladung auch an freie Mitarbeiter, Geschäftsfreunde, Personen des öffentlichen Lebens usw., handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung. Im letzteren Fall sind die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte der Künstlersozialkasse zu melden.



Fälle aus der Praxis

5.4 Übersetzungen

Ein Übersetzer ist dann als Publizist im Sinne des KSVG anzusehen, wenn er gestaltenden Einfluss auf das Druckwerk ausübt. Schriftstücke wie Geschäftsbriefe, Fachtexte oder Prospekte, die ein Unternehmen darstellen, lassen dem Übersetzer keinen gestalterischen Spielraum, da lediglich die exakte Übersetzung in eine andere Sprache erforderlich ist. In diesem Fall ist keine Künstlersozialabgabe zu entrichten.



Ausgleichsvereinigungen

6 Ausgleichsvereinigungen

Ein Instrument zur Reduzierung des administrativen Aufwands

Abgabepflichtige Unternehmen haben nach § 32 KSVG die Möglichkeit, sich branchenspezifisch in sogenannten Ausgleichsvereinigungen zusammenzuschließen.

Für die abgabenpflichtigen Unternehmen ergeben sich aus der Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung folgende Vorteile:

- Die Ausgleichsvereinigung übernimmt die gegenüber der Künstlersozialkasse bestehenden Pflichten, insbesondere die Entrichtung der Künstlersozialabgabe mit befreiender Wirkung.
- Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Bundesamts für Soziale Sicherung eine vertragliche Vereinbarung mit einer Ausgleichsvereinigung schließen, die eine vom KSVG abweichende Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte vorsieht (z. B. Umsatzwerte oder Werbeetats als Berechnungsgrößen).
- Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten entfallen grundsätzlich bei den abgabepflichtigen Unternehmen, die Mitglied einer Ausgleichsvereinigung sind. In Ausnahmefällen können zeitlich begrenzte Aufzeichnungspflichten entstehen, hierzu kann die Ausgleichsvereinigung eingehender beraten.
- Die Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung verfügen aufgrund der pauschalen Künstlersozialabgabe über bessere Kalkulationsgrundlagen.
- Eine Überprüfung der Abgabepflicht nach dem KSVG im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfung findet lediglich bei der Ausgleichsvereinigung, nicht aber bei deren abgabepflichtigen Mitgliedsunternehmen statt.

Die Mitgliedsunternehmen von Ausgleichsvereinigungen erhalten somit in Verbindung mit der Künstlersozialabgabe vollständige Rechtssicherheit, unterliegen keinerlei Nachforderungen und reduzieren ihren administrativen Aufwand im Unternehmen.



Praxisbeispiel: Die M+E Ausgleichsvereinigung

7 Praxisbeispiel: Die M+E Ausgleichsvereinigung

Branchenspezifische Lösung für die bayerische Metall- und Elektro-Industrie

Am 05. August 2009 ist in Berlin die "KSV Ausgleichsvereinigung der Metall- und Elektro-Industrie e. V." (M+E-Ausgleichsvereinigung) gegründet worden. Die M+E- Ausgleichsvereinigung hat zum 01. Oktober 2009 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen.

Die M+E-Ausgleichsvereinigung ist ein freiwilliges Dienstleistungsangebot zur Unterstützung der Unternehmen in der Metall- und Elektro-Industrie in der Handhabung der mit dem KSVG verbundenen Pflichten.

7.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied in der M+E-Ausgleichsvereinigung können alle Verbände, die bei Gesamtmetall unmittelbares oder mittelbares Mitglied sind sowie deren Mitgliedsunternehmen werden. bayme vbm Mitgliedsbetriebe können demnach Mitglied der M+E-Ausgleichsvereinigung werden. Mitgliedsunternehmen können darüber hinaus verbundene Unternehmen in die M+E-Ausgleichsvereinigung einbringen. Einzelheiten hierzu sind in der Satzung der M+E-Ausgleichsvereinigung sowie in den zugehörigen Richtlinien für die Ermittlung der Künstlersozialabgabe geregelt.

7.2 Kosten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der M+E-Ausgleichsvereinigung kostet eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 350 Euro (zzgl. Umsatzsteuer). Darüber hinaus fällt ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Verwaltungsgebühr) zur Deckung der Verwaltungskosten in Höhe von grundsätzlich drei Prozent der Pauschale an, die das jeweilige Mitgliedsunternehmen an die M+E-Ausgleichsvereinigung zu entrichten hat. Die tatsächlich zu entrichtende Verwaltungsgebühr wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verwaltungsgebühr lag in den letzten Jahren unter drei Prozent.

Die M+E-Ausgleichsvereinigung hat mit der Künstlersozialkasse eine vom Gesetz abweichende Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Künstlersozialabgabe vereinbart. Die Bemessungsgrundlage bildet danach die berufsgenossenschaftliche



Praxisbeispiel: Die M+E Ausgleichsvereinigung

Jahresentgeltsumme (JEG). Sie wird vom Mitglied für das jeweilige Jahr an die M+E- Ausgleichsvereinigung gemeldet.⁵

Die Berechnung der Abgabe wird von der M+E-Ausgleichsvereinigung vorgenommen. Diese erstellt eine Rechnung an jedes Mitglied und überweist den Gesamtbetrag in zwei Raten für alle Mitgliedsunternehmen an die Künstlersozialkasse.⁶

Die Formel zur Berechnung der Abgabe über die M+E-Ausgleichsvereinigung lautet:

Formel

JEG x individueller Prozentsatz x gesetzlicher Abgabesatz = Pauschale Künstlersozialabgabe an die M+E-Ausgleichverseinigung

Beispielrechnung

JEG 2023 100.000.000 Euro x gesetzlicher Beitragssatz 2024 5 % x individueller Prozensatz 0,1742 % Pauschale Künstlersozialabgabe an die M+E-Ausgleichsvereinigung 8.620 Euro

Ggf. zzgl. Verwaltungsgebühr. In diesem Fall wäre die Rechnung wie folgt zu erweitern:

| zzgl. 1 % Verwaltungsgebühr 2023 | 86,20 Euro |
|---|---------------|
| zzgl. 19 % MwSt. auf die Verwaltungsgebühr 2023 | 19,38 Euro |
| Verwaltungsgebühr 2023 brutto | 102,58 Euro |
| Nettobetrag | 8.706,20 Euro |
| 19 % MwSt. | 19,38 Euro |
| Bruttobetrag | 8.725,58 Euro |
| | |

⁵ Darüber hinaus müssen die Mitglieder der M+E-Ausgleichsvereinigung ihre Betriebsnummer melden. Dies ist für die Benachrichtigung der Deutschen Rentenversicherung erforderlich, da nur dann keine Überprüfung der Abgabepflicht im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfung erfolgt

⁶ Je nach Höhe des monatlichen Vorauszahlungsbescheids kann zwischen dem Mitgliedsunternehmen und der M + E – Ausgleichsvereinigung eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.



Häufig gestellte Fragen

8 Häufig gestellte Fragen

Auf was müssen die Unternehmen achten?

Frage 1: Ich bin heute abgabepflichtig und bezahle die Künstlersozialabgabe. Was änderte sich für mich durch das Künstlersozialabgabegesetz, das zum 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist?

Schon seit 2007 erfolgt die Prüfung der rechtzeitigen und vollständigen Abführung der Künstlersozialabgabe und der damit verbundenen Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Unternehmen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Diese Prüfungen wurden seit dem 01. Januar 2015 intensiviert. Seitdem wird bei jeder Betriebsprüfung, die alle vier Jahre von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt wird, das Thema "Künstlersozialkasse" mitgeprüft. Da diese Prüfung auch für die Unternehmen arbeitsaufwändig ist, steigt für die Firmen der Bürokratieaufwand.

Frage 2: Muss ich mich bei der Künstlersozialkasse melden oder kommt die Kasse auf mich zu?

Die Meldepflicht besteht für Personen, die der Abgabepflicht dem Grunde nach (§ 24 KSVG) unterliegen. Einer bestehenden Abgabeschuld (§ 25 KSVG) bedarf es nicht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die abgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden.

Achtung: Eine entsprechende Meldung durch das abgabepflichtige Unternehmen ist auch dann erforderlich, wenn im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) keine Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten im Sinne von § 25 KSVG gezahlt wurden. Das Unternehmen hat dann eine sogenannte "Nullmeldung" abzugeben.

Frage 3: Wohin schicke ich meine Meldebögen?

Die Künstlersozialkasse als zuständige Einzugsstelle für die Erhebung der Künstlersozialabgabe ist die Empfängerin der Meldebögen. Das Gesetz sieht vor, dass alle im Laufe eines Jahres an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte inklusive Auslagen und Nebenkosten von den Unternehmen aufzuzeichnen und bis zum 31.03. des Folgejahres die Gesamtbeträge an die Künstlersozialkasse zu melden sind. Hierfür versendet die Künstlersozialkasse einen besonderen Meldebogen (§ 27 KSVG). Der im Zuge der Ersterfassung eines Unternehmens auszufüllende Erhebungsbogen ist an den zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung zu senden. Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden (vergleiche § 36 KSVG).

Frage 4: Von wem erhalte ich meinen Abgabebescheid?

Die Abgabebescheide werden grundsätzlich schriftlich oder elektronisch von der Künstlersozialkasse erteilt. Im Abgabebescheid werden die bereits fälligen und noch nicht verjährten (§ 31 KSVG) Beträge der Künstlersozialabgabe und die zu leistende Vorauszahlung festgestellt. Bei der Ersterfassung eines Unternehmens durch die Deutsche



Häufig gestellte Fragen

Rentenversicherung Im Rahmen von Betriebsprüfungen werden die Abgabebescheide von der Deutschen Rentenversicherung erteilt.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung haben im Rahmen der Prüfung nach § 28p Abs. 1a SGB IV neben der Künstlersozialabgabe auch über die Höhe der Vorauszahlungen zu entscheiden.

Frage 5: An wen leiste ich die Zahlungen?

Zahlungen sind ausschließlich an die Künstlersozialkasse als Einzugsstelle zu leisten. Soweit ein Abgabepflichtiger seiner Zahlungspflicht nicht, beziehungsweise nicht rechtzeitig nachkommt, werden nach § 30 KSVG in Verbindung mit § 24 SGB IV Säumniszuschläge erhoben. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass auf nachberechnete Vorauszahlungsbeträge keine Säumniszuschläge zu erheben sind.

Frage 6: Wer ist zuständig bei Widerspruchsverfahren?

Für die Durchführung von Widerspruchsverfahren ist diejenige Behörde zuständig, die den Bescheid erteilt hat. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. In allen anderen Fällen ist dies die Künstlersozialkasse. Wo, wie und bis wann das Rechtsmittel eingelegt werden muss, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids.

Frage 7: Wer macht die Schätzungen?

Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, räumt § 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG der Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung zur Meldung durch einen Träger der Rentenversicherung erfolgte, dem Rentenversicherungsträger das Recht ein, die im Bemessungszeitraum an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von § 25 KSVG gezahlten Entgelte zur Festsetzung der Künstlersozialabgabe zu schätzen. Bemessungsgrundlage für die Schätzung können die Meldungen des Unternehmens für die Vorjahre – gegebenenfalls zuzüglich eines entsprechenden Aufschlags – sein.

Frage 8: Wo bekomme ich Beratung?

Für Auskunft und Beratung steht weiterhin die Künstlersozialkasse zur Verfügung. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stelle der Deutschen Rentenversicherung (s. hierzu unter Kapitel neun "Ansprechpartner für weitere Fragen").

Frage 9: Kann ich diese Angelegenheit an meinen Steuerberater delegieren?

Sicherlich ist Ihr Steuerberater der richtige Ansprechpartner, wenn es gilt, die Aufzeichnungen nach den Erfordernissen des KSVG auszurichten, das Melde- und Abgabeverfahren mit der Künstlersozialkasse abzuwickeln und Sie im Rahmen einer Betriebsprüfung zu unterstützen. Künstlersozialkasse und Deutsche Rentenversicherung haben im Übrigen die Aufgabe, den für Sie tätigen Steuerberater in allen Fragen des Künstlersozialversicherungsrechts und in allen betriebsprüfungsrelevanten Fragen zu beraten und Auskünfte zu erteilen. Die Verantwortung für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der



Häufig gestellte Fragen

Künstlersozialabgabe verbleibt jedoch stets bei Ihnen als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Leistungen.

Frage 10: Wie kann ich den Bürokratieaufwand für mich möglichst gering halten?

Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Sie sollten zum einen Ihre Buchhaltung so organisieren, dass die nach dem KSVG notwendigen Aufzeichnungen maschinell per Informationstechnik geführt werden. Zum anderen können Sie sich an Ihren Interessenverband mit der Frage wenden, inwieweit die Möglichkeit besteht, zusammen mit weiteren abgabepflichtigen Unternehmen eine Ausgleichsvereinigung zu gründen bzw. einer bereits gegründeten Ausgleichsvereinigung beizutreten, um die Abgabe-verpflichtungen gegenüber der Künstlersozialkasse pauschaliert zu erfüllen. Für die Dauer der Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung entfällt die Aufzeichnungs-pflicht grundsätzlich, zu den Ausnahmen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Ausgleichsvereinigung Der weitere Vorteil einer Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung: Im Rahmen einer Betriebsprüfungen werden bei den Mitgliedern die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem KSVG und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe nicht geprüft. Ein Beispiel einer Ausgleichsvereinigung aus der Praxis stellt hier die "KSV Ausgleichsvereinigung der Metall- und Elektro-Industrie e. V." dar.

Frage 11: Was genau sind meine Rechte und Pflichten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung und welche habe ich gegenüber der Künstlersozialkasse?

Sie haben sowohl gegenüber der Künstlersozialkasse als auch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Anspruch auf umfassende Information, Auskunft und Beratung.

Als abgabepflichtiger Unternehmer sind Sie sowohl gegenüber der Künstlersozialkasse als auch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung verpflichtet, Auskunft zu geben, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die für die Feststellung der Abgabe-pflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe von Bedeutung sein können, vorzulegen und die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte zu melden. Zahlungen sind ausschließlich an die Künstlersozialkasse zu leisten.



Kontakte

9 Kontakte

Weiterführende Hinweise erhalten Sie auch bei folgenden Organisationen und Ansprechpartnern

Künstlersozialkasse

Gökerstraße 14 26384 Wilhelmshaven

Telefon: 04421-75 43-9 Telefax: 04421-75 43-711

<u>auskunft@kuenstlersozialkasse.de</u> <u>www.kuenstlersozialkasse.de</u>

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Winfried Sepaintner Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut

Telefon: 0871-81-2429 Telefax: 0871-81-2631

winfried.sepaintner@drv-bayernsued.de

www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Gabriele Handschuh / Michaela Graf Dieselstraße 9 86154 Augsburg

Telefon: 0821-500-2605 oder 2606 Telefax: 0821-500 7-2605 oder 2606 gabriele.handschuh@drv-schwaben.de michaela.graf@drv-schwaben.de

www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern (Dienststelle Bayreuth)

Günter Gemeinhardt Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth

Telefon: 0921-607-2614 Telefax: 0921-607-2695

guenter.gemeinhardt@drv-nordbayern.de
www.deutsche-rentenversicherung-bayreuth.de



Kontakte

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern (Dienststelle Würzburg)

Gerhard Roth Friedenstraße 12/14 97072 Würzburg Telefon: 0931-802-417

Telefax: 09 31-802-490 gerhard.roth@drv-ufr.de

www.deutsche-rentenversicherung-unterfranken.de

KSV Ausgleichsvereinigung der Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Annette Bartos Voßstraße 16 10117 Berlin

Telefon: 030-55 150-303 Telefax: 030-55 151-5303

info@me-av.de www.me-av.de



Ansprechpartner/Impressum

Ansprechpartner/Impressum

Beate Neubauer

Sozial- und Gesellschaftspolitik

Telefon 089-551 78-534 beate.neubauer@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

bayme

Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.

vbm

Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

vbw

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5 80333 München

www.baymevbm.de www.vbw-bayern.de

© bayme vbm vbw September 2024